

**5 Muttersprachlicher Unterricht oder Unterricht in der Herkunftssprache**

Der muttersprachliche Unterricht oder der Unterricht in der Herkunftssprache unterstützt die schulische und soziale Integration und fördert die sprachliche und kulturelle Persönlichkeitsbildung. Er ist Bestandteil der interkulturellen Bildung und Erziehung.

Er umfasst den Erhalt und die Weiterentwicklung der sprachlichen Fähigkeiten und Themen und Inhalte, die sich sowohl auf die gegenwärtige Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler als auch auf die Kultur, Geschichte und Geografie des Herkunftslandes beziehen. In diesem Rahmen können auch religionskundliche Themen behandelt werden. Jede einseitige Unterrichtung und Information der Schülerinnen und Schüler ist unzulässig (§ 25 Abs. 1 Satz 4 SchulG). Der Unterricht umfasst mündliche und gestalterische Arbeit und führt zum Schriftspracherwerb.

5.1 Neben den Amtssprachen der früheren Entsendeländer\* bzw. ihrer Nachfolgestaaten kann bei Vorliegen der personellen, organisatorischen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen auch Russisch erteilt werden. Über weitere Angebote entscheidet im Einzelfall die oberste Schulbehörde. (\* Türkisch, Griechisch, Italienisch, Serbisch, Kroatisch, Bosnisch, Slowenisch, Albanisch, Spanisch, Portugiesisch, Marokkanisch, Tunesisch).

5.2 Dieser Unterricht ist ein zusätzliches Angebot bis zum Ende der Sekundarstufe I. Die Schulleitung stellt sicher, nach Möglichkeit unter Mitwirkung der muttersprachlichen Lehrkräfte, dass die Eltern der Schülerinnen und Schüler dieser Muttersprachen oder Herkunftssprachen bei der Aufnahme in die deutsche Schule über die Bedeutung und die Ziele dieses Unterrichts und die Organisation informiert werden. Die Teilnahme ist freiwillig, die Anmeldung gilt für die Dauer des Besuchs der jeweiligen Schule. Eine Abmeldung kann nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Die Schulbehörde überprüft jährlich die Gruppengrößen.

5.3 Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler in diesem Unterricht wird in der der Klassenstufe entsprechenden Form in das Zeugnis aufgenommen. Auf Wunsch der Eltern kann stattdessen eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt werden.

5.4 Dieser Unterricht beträgt in der Regel 3 bis höchstens 5 Wochenstunden und wird von muttersprachlichen Lehrkräften erteilt. Er wird, wo immer möglich, in den Vormittagsunterricht integriert. Aus zwingenden organisatorischen Gründen kann dies eine Kürzung des Regelunterrichtes zur Folge haben. Eine einseitige Belastung einzelner Fächer ist zu vermeiden. Aus organisatorischen Gründen und mit Rücksicht auf die Siedlungsstruktur kann der Unterricht auch jahrgangs- und schulübergreifend am Nachmittag organisiert werden. Über die Einrichtung und die Organisation entscheidet die Schulbehörde.

5.5 Die Mindestteilnehmerzahl einer Gruppe beträgt in der Regel 10 Schülerinnen und Schüler. Eine Lerngruppe, die nur von Schülerinnen und Schülern aus zwei aufeinander folgenden Klassenstufen besucht wird, kann ab einer Schülerzahl von 25 geteilt werden. Eine Lerngruppe, die mehr als zwei Klassenstufen umfasst, kann ab einer Schülerzahl von 21 geteilt werden. Über Ausnahmen, insbesondere aus Gründen der Siedlungsstruktur, entscheidet die Schulbehörde.

5.6 Die Lehrkräfte für diesen Unterricht haben eine nachgewiesene Lehramtsbefähigung ihres Heimatlandes oder Deutschlands, Unterrichtserfahrung im Sprachunterricht und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Sie sind verpflichtet, sich um eine weitere Verbesserung zu bemühen und sich didaktisch und methodisch fortzubilden.

5.7 Diese Lehrkräfte, mit Ausnahme der von ihrem Heimatland besoldeten Lehrkräfte, werden unter Berücksichtigung der von ihnen nachgewiesenen Lehramtsausbildung im Angestelltenverhältnis des Landes Rheinland-Pfalz beschäftigt. Unabhängig von einem deutschen oder ausländischen Beschäftigungsverhältnis unterstehen sie der deutschen Schulaufsicht. Bei den ausländischen Vertretungen tätige Schulfachleute können Unterrichtsbesuche mit Genehmigung und in Begleitung der zuständigen Schulaufsicht durchführen. Bei nicht im Dienst des Heimatlandes beschäftigten Lehrkräften bedarf es des Einverständnisses der Lehrkraft.

5.8 Die Lehrkräfte werden von der Schulbehörde einer Stammschule zugewiesen. An dieser Stammschule sind sie Teil des Kollegiums mit allen Rechten und Pflichten. Soweit erforderlich oder auf Antrag der Schulleitungen der anderen Einsatzschulen nehmen sie auch dort an den Zeugnis- und Versetzungskonferenzen teil. Bei drohender Nichtversetzung einer Schülerin oder eines Schülers ihrer Gruppe ist die Teilnahme, mindestens jedoch eine schriftliche Stellungnahme, erforderlich. Eine Kooperation zwischen den Lehrkräften für den Regelunterricht, für die Förderung und den muttersprachlichen Unterricht ist anzustreben.

5.9 Den unterrichtlichen Einsatz regelt die Schulbehörde oder eine von ihr beauftragte Schulleitung. Reisekosten bei einem Einsatz an mehreren Schulen werden gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen vom Land Rheinland-Pfalz übernommen.

5.10 Lehrkräfte für den muttersprachlichen Unterricht oder den Unterricht in der Herkunftssprache können, sofern dieser Unterricht abgedeckt ist, auch für andere unterrichtliche Tätigkeiten eingesetzt werden, wie z.B. Fördermaßnahmen, Arbeitsgemeinschaften zur interkulturellen Erziehung und, bei entsprechender Qualifikation, auch im Regelunterricht.

5.11 Die Schulbücher für diesen Unterricht bedürfen der Genehmigung gemäß den Schulbuchrichtlinien.